

Allgemeinverfügung der Stadt Peine über die Zulassung der Sonntags- und Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen

Die Stadt Peine erlässt aufgrund § 5 NLöffVZG¹ i. V. m. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz² und Ziffer 4.5 der dazugehörigen Anlage folgende Allgemeinverfügung:

Die Stadt Peine lässt zu, dass sämtliche Verkaufsstellen und Betriebe in der Stadt Peine abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG im Jahr 2026 ausschließlich an den folgenden Sonntagen zum Zwecke des Verkaufs geöffnet werden dürfen:

12.04.2026 – BraWo Mobility Spring
27.09.2026 – Food Truck Festival

Die Öffnungszeit wird jeweils auf den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt. Darüberhinausgehende Anträge von Verkaufsstellen in der Stadt Peine aufgrund von Jubiläen (50, 75, 100 usw. im Jahr der Antragstellung) o. ä. werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Begründung:

Rechtsgrundlage ist § 5 Abs. 1 NLöffVZG. Demnach kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass Verkaufsstellen im Allgemeinen an Sonn- und Feiertagen über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus geöffnet werden dürfen, wenn dafür gem. § 1 Abs. 1 NLöffVZG ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt. Die besonderen Anlässe werden für die beantragten Veranstaltungen „BraWo Mobility Spring“ sowie „Food Truck Festival“ festgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 6 NLöffVZG wird die Öffnung für höchstens fünf Stunden je verkaufsoffenen Sonntag zugelassen. Diese sind zudem außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten zu legen.

Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Christian Axmann
(Stadtrat)

¹ Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. Nr. 6/2007) in zurzeit gültiger Fassung

² Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, 374) in zurzeit gültiger Fassung